

An anderer Stelle führte er aus:

„Gestützt auf das revolutionäre Rechtsbewußtsein der werktätigen Klassen als Richter tätig sein — das kann jeder“<sup>15)</sup>.

In der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird in Art. 130 ausdrücklich gefordert, daß an der Rechtsprechung Laienrichter in weitestem Umfang zu beteiligen sind. Diese Forderung, einst zu Beginn des vorigen Jahrhunderts eine fortschrittliche demokratisch-bürgerliche Forderung, wird jetzt erst unter der Herrschaft der Werktätigen voll verwirklicht und erhält einen sozialistischen Inhalt.

Das Gerichtsverfassungsgesetz regelt in einem besonderen Abschnitt (§ 25 ff.) auch die Stellung der Schöffen, die Voraussetzungen für ihre Heranziehung zum Richteramt und den Umfang ihrer Tätigkeit. Das wird im einzelnen im Kapitel III dargestellt. Hier, im Zusammenhang der Erläuterung der Prinzipien unseres Gerichtsverfassungsrechts, wollen wir noch die besondere Aufgabe der Schöffen hervorheben: die vertrauensvolle Verbindung zwischen den Werktätigen und den demokratischen Gerichten zu festigen, sich dementsprechend beruflich und außerberuflich vorbildlich zu verhalten und beizutragen, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern (§ 27 GVG). In diesem Sinn ist das Schöffenamts ein wirkliches Ehrenamt, auf das jeder vom Volk gewählte Schöffe stolz sein kann (§ 25 GVG). Auch durch die Schöffen wird das Rechtsbewußtsein der Arbeiterklasse in die Gerichte hineingetragen und es werden so alle Voraussetzungen geschaffen, daß sich die Gerichte nicht von den Massen lösen, sondern stets eng mit den Menschen in den Betrieben und auf dem Land verbunden bleiben. Soll die Mitwirkung der Massen an der Rechtsprechung nicht nur eine formale Angelegenheit bleiben, darf die Tätigkeit der Schöffen von den Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen und Parteien nicht einen Augenblick unterschätzt werden. Die Gerichte haben die ständige Verpflichtung, sich jederzeit intensiv mit dem Einsatz der Schöffen zu beschäftigen, ihnen das Tätigwerden bei Gericht zu erleichtern, ihnen zu helfen, alle Rechtsfragen zu meistern. Die Berufsrichter als Vorsitzende der Straf- und Zivilkammern bzw. -senate bemühen sich bei allen Gerichten nach besten Kräften, zu einer engen Zusammenarbeit mit den Schöffen zu kommen. Sie haben erkannt, daß der Richter, der eng mit den Schöffen zusammenarbeitet und erreicht, daß die gerichtliche Entscheidung von allen drei Richtern kollegial in stetem Bemühen um das gerechte Urteil gefunden wird, selbst die höchstmögliche Qualität seiner Arbeit erzielt.

Daß die Gerichte eng mit der Bevölkerung verbunden sind, wird auch in der politischen Massenarbeit der Gerichte sichtbar, wo sie z. B. in Justizausreden, durch Erteilen von Rechtsauskünften, durch ihre ständige öffentliche Berichterstattung vor den Massen die Ziele der Rechtsprechung erläutern und ihre Entscheidungen zur Kritik stellen. Das Gebiet der politischen Massenarbeit der Gerichte ist neben der Rechtsprechung ein umfangreicher Bestandteil der gerichtlichen Arbeit, besonders bei den Kreisgerichten.

### **3. Richterliche Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit**

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

„Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.“

15) Lenin, Ausgew. Werke II, Berlin 1954, S. 522.